



Ab Januar 2018 gelten die nachfolgenden Regelungen für Kunden, die Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen wollen.

1. Allgemeine Informationen zur Bank

Name und Anschrift der Bank

Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 38
86150 Augsburg
Tel. +49 821 3201-111
Fax +49 821 3201-258
E-Mail info@fuggerbank.de

Internet

www.fuggerbank.de

Eintragung im Handelsregister

Amtsgericht Augsburg HRB 30002

Die Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter der Nummer 100317 registriert.

Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn (Bankenaufsicht)
und
Marie-Curie-Straße 24–28
60439 Frankfurt a. M. (Wertpapieraufsicht)
www.bafin.de

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20
60314 Frankfurt
<http://www.ecb.europa.eu/ecb/>

Die Bank arbeitet unter anderem mit vertraglich gebundenen Vermittlern zusammen, die ausschließlich in Deutschland registriert sind. Namen und Anschrift der vertraglich gebundenen Vermittler finden Sie - soweit zutreffend - in Ihren Vertragsunterlagen.

Allgemeine Hinweise

Maßgebliche Vertragssprache, in der Sie mit der Bank kommunizieren können und in der diese Ihnen Informationen übermittelt, ist deutsch.

Kommunikationsmittel

Sie können mit uns persönlich, telefonisch, schriftlich oder über andere vereinbarte Kommunikationsmittel kommunizieren.

1.1 Sicherung der Vermögenswerte der Kunden

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Umfang der hierdurch geschützten Verbindlichkeiten ist in Nummer 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt. Die Wertpapiere der gleichen Gattung werden dabei entweder in Form einer Globalurkunde oder in Form eines zusammengefassten Bestandes von Einzelkunden (Wertpapiersammelbestand) gehalten. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank - wie vom Depotgesetz vorgesehen - ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde wäre als (anteiliger) Miteigentümer im Fall der Insolvenz der Bank unabhängig von anderen Kunden der Bank berechtigt, die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sog. "Aussonderung" gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden verbuchen lässt (sog. "Einzelkunden-Kontentrennung"). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und könnte im Falle einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden (vgl. Preis- und Leistungsverzeichnis) und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

1.2 Allgemeine Informationen zur Wertpapierverwahrung

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Wertpapiere werden regelmäßig bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt) verwahrt, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind. Sonstige ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wir wie zuvor beschrieben verwahren, erhalten Sie Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nrn. 11 und 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch sind Sie nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf Ihre Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haften wir bei der Verwahrung Ihrer Wertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

2. Kundenklassifikation

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz nehmen wir eine Kundenklassifizierung vor. Wir haben Sie als „Anleger“ (laut Gesetz „Privatkunde“) klassifiziert, sofern Sie von uns keine andere schriftliche Information erhalten haben. Wenn Sie als professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei eingestuft wurden, weisen wir Sie darauf hin, dass Sie das Recht haben, sich als „Anleger“ klassifizieren zu lassen. Für Anleger gilt im Vergleich zu professionellen Kunden und geeignete Gegenparteien das höchste Schutzniveau.

3. Allgemeine Informationen zum Kundenauftrag

3.1 Kosteninformation

Wir informieren Sie über alle relevanten Kosten. Allgemeine Informationen können Sie dem Preis- und Leistungsverzeichnis in seiner jeweils gültigen Fassung entnehmen. Vor jeder Ordererteilung bzw. Anlageentscheidung erhalten Sie im Beratungs- und beratungsfreien Geschäft vorab eine Kosteninformation.

Die Preise für die einzelnen Dienstleistungen werden in den jeweiligen individuellen Verträgen unter „Besondere Vertragsbedingungen“ verbindlich vereinbart. Zudem enthalten die jeweiligen Verkaufsunterlagen weitere Informationen zur Preisgestaltung. Die Kosten und Nebenkosten sind dort ausgewiesen, die absoluten Beträge sind jeweils aus den Einzelabrechnungen oder aus den vertraglich vorgesehenen Berichten ersichtlich.

Soweit die Kosten nicht im Vorhinein feststehen oder ein absoluter Betrag nicht ausgewiesen werden kann, sind die Berechnungsgrundlagen im Vertrag bzw. im jeweils aktuellen Preisverzeichnis enthalten. Preise, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum jeweiligen Vertragsverhältnis stehen (z. B. für zusätzliche Dienstleistungen), sind ebenfalls aus dem jeweils aktuellen Preisverzeichnis der Bank ersichtlich. Das Preisverzeichnis der Bank erhalten Sie auf Anfrage zugesandt. Die Einzelheiten und den zu errechnenden Betrag erhalten Sie auf Anfrage mitgeteilt und erläutert.

3.2 Bestätigung der Auftragsabrechnung

Ihnen wird spätestens am ersten Geschäftstag nach Ausführung eines Auftrag oder, sofern die Bank die Bestätigung des Auftrags von einem Dritten erhält, spätestens am ersten Geschäftstag nach Eingang der Bestätigung eine Abrechnung oder eine Auftragsbestätigung übermittelt.

3.3 Bestandsreport

Die Bank übermittelt Ihren Kunden, für die sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung der verwahrten Finanzinstrumente. In diesem Bestandsreport informiert sie über den aktuellen Marktwert, oder - sofern kein Marktwert verfügbar – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden.

3.4 Ordererteilung

Verbindliche Aufträge sind der Bank schriftlich zu übermitteln. Einzelheiten sind in den jeweiligen Vertragsbedingungen oder in den individuellen Vertragswerken geregelt. In Ausnahmefällen oder bei abweichenden Vereinbarungen kann die Bank auch anders erteilte Aufträge entgegennehmen.

3.5 Transaktionsmeldungen gemäß Artikel 26 MiFIR

Wir sind verpflichtet, Ihre Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden.

Sie müssen uns die von uns geforderten Unterlagen zur Ermittlung der sog. National ID vorlegen und eventuelle Änderungen Ihrer hierfür relevanten Daten (z. B. neue Ausweisnummer, Ablaufdatum des Ausweises, Namensänderung etc.) unverzüglich mitteilen. Das Gleiche gilt für alle Bevollmächtigten und für Sie handelnde Personen, die in Ihrem Namen Aufträge für Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten erteilen. Die Ermittlung der Kennung der National ID ergibt sich aus folgender Übersicht:

www.esma.europa.eu/system/files_force/library/2016-1064_rts_22_annex_ii.pdf.pdf?download=1

Der Legal Entity Identifier (LEI) ist eine international standardisierte Kennung für Teilnehmer am Finanzmarkt und dient dazu, Rechtsträger (insbesondere juristische Personen, aber auch Handels- und Personengesellschaften, Vereine, Partnergesellschaften, Körperschaften, u. U. auch eingetragene Kaufleute) bei Transaktionen in meldepflichtigen Finanzinstrumenten eindeutig zu identifizieren und Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden erfüllen zu können. Sie sind verpflichtet, uns Ihre LEI mitzuteilen und diese regelmäßig zu verlängern.

Sofern Sie uns die erforderlichen Informationen nicht vorlegen, sind wir berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen.

3.6 Dokumentation und Speicherung von Kundenaufträgen

Wir sind verpflichtet, eine beweissichere und vollumfängliche Dokumentation bezogen auf das Wertpapiergeschäft sicherzustellen. Dazu wird die Kommunikation über Anlageberatung und mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen erfasst, archiviert und gemäß den gesetzlichen Anforderungen gespeichert.

3.6.1 Ausschluss der Auftragserteilung in Telefongesprächen und mittels elektronischer Kommunikation

Zur Stärkung des Anlegerschutzes und um Missverständnissen über telefonisch oder elektronisch getroffene Vereinbarungen vorzubeugen, haben wir unseren Beratern alle Telefongespräche und elektronische Kommunikation mit Bezug auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen sowie Anlageberatungen untersagt.

3.6.2 Auftragserteilung im persönlichen Gespräch

Erteilen Sie uns einen Auftrag zu einem Finanzinstrument oder einer Wertpapierdienstleistung in einem persönlichen Gespräch, erstellen wir hierzu eine interne Dokumentation, das wir Ihnen auf Wunsch zur Verfügung stellen.

3.7 Querverkäufe (oder Bündel- und Kopplungsgeschäfte)

Bei Wertpapierdienstleistungen verbunden mit anderen Dienstleistungen oder anderen Produkten informieren wir Sie darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Für alle Bestandteile werden getrennt die Kosten und Gebühren ausgewiesen.

Im Falle, dass die mit dem Gesamtpaket oder der Gesamtvereinbarung verknüpften Risiken die mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken übersteigen, werden Anleger über die Art und Wechselwirkung der einzelnen Risiken informiert.

3.8 Information zu veröffentlichten Wertpapierprospekten

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, der Prospekt beim Emittenten und in der Regel auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar ist und eine Druckversion beim Emittenten angefordert werden kann.

4. Ausführungsgrundsätze

Die Bank trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis für unsere Kunden bei der Auftragsausführung von Fondstransaktionen zu erzielen. Diese Grundsätze sind in den „Bedingungen für Fürst Fugger Privatbank Konten und Depots“ ausführlich dargestellt.

5. Finanzdienstleistungen der Fürst Fugger Privatbank im Anlagegeschäft

Die Bank erbringt Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz wie z. B. Anlageberatung, Kommissionsgeschäft, Anlagevermittlung, Finanzportfolioverwaltung sowie Depotgeschäft.

Bei der Erbringung der genannten Dienstleistungen stützt sich die Bank auf eine umfangreiche Analyse des in Deutschland über die Bank und die mit ihr kooperierenden Fondsplattformen zugänglichen Spektrums an Investmentfonds. Hieraus stellt die Bank nach eigenen Qualitätsgrundsätzen eine Vielzahl von Investmentfonds als Anlagespektrum (Masterliste) bereit. Diese Investmentfonds werden von ebenfalls vielen Anbietern (Kapitalverwaltungsgesellschaften) bereitgestellt. Die Bank präferiert jedoch Investmentfonds von Anbietern, für die sie selbst eine Dienstleistung, v.a. das Management, erbringt.

Für die von uns in dieses Anlagespektrum aufgenommenen Fonds sowie für unsere Fondsvermögensverwaltungen wird eine Vertriebsstrategie festgelegt. Zudem wird für jeden Investmentfonds und für jede Fondsvermögensverwaltung ein Zielmarkt festgelegt, der das typische Profil eines Kunden beschreibt, an den sich das Produkt richtet. Dieser Zielmarkt wird durch uns bei der Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung sowie jeder Kauforder im beratungsfreien Geschäft im Wege eines Zielmarktgleiches berücksichtigt. Im beratungsfreien Geschäft erfolgt der Zielmarktgleich nur im Hinblick auf die Kundenklassifizierung sowie Kenntnisse und Erfahrungen. Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung können zusätzlich auch Produkte außerhalb ihres Zielmarktes eingesetzt werden, wenn das Portfolio als Ganzes trotzdem unverändert seiner eigenen Zielmarktvorgabe entspricht. Ein Einsatz von Produkten in einen negativen Zielmarkt hinein ist dabei jedoch ausgeschlossen.

5.1 Anlageberatung

5.1.1 Allgemeines

Wir informieren Sie darüber, dass bei Erbringung der Anlageberatung Einschränkungen hinsichtlich der Finanzinstrumente, der Finanzinstrumente, der Emittenten oder der Wertpapierdienstleistungen, die berücksichtigt werden können, bestehen und dass wir bestimmte Finanzinstrumente, Emittenten oder Wertpapierdienstleistungen bevorzugt berücksichtigen. Diese Finanzinstrumente stammen teilweise auch von Anbietern oder Emittenten, mit denen wir in einer engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung stehen.

Um Ihnen ein Finanzinstrument oder eine Wertpapierdienstleistung zu empfehlen, müssen wir von Ihnen alle erforderlichen Informationen einholen. Damit stellen wir sicher, dass das jeweilige Finanzinstrument oder die Wertpapierdienstleistung für Sie geeignet ist und Ihrer Risikotoleranz und Verlusttragfähigkeit entspricht. Ohne diese erforderlichen Angaben dürfen wir Sie nicht beraten.

5.1.2 Honoraranlageberatung und Zuwendungen

Wir erbringen Anlageberatung nicht als unabhängige Honoraranlageberatung i. S. v. § 64 Abs. 1 Nr. 1 WpHG.

Im Zusammenhang mit Anlageberatungen nehmen wir Zuwendungen Dritter im Rahmen der rechtlichen Vorgaben an und behalten sie. Die Grundsätze zur Vermeidung von Interessenskonflikten im Zusammenhang mit Zuwendungen sind im Dokument „Umgang mit Interessenskonflikten (Conflicts of Interest Policy)“ unter Punkt 3.3 niedergelegt.

5.1.3 Geeignetheitserklärung

Anleger erhalten nach jeder Anlageberatung eine Geeignetheitserklärung. Sie ist eine Zusammenfassung der erbrachten Beratung und erläutert, inwieweit die Empfehlung mit Ihren Präferenzen, Anlagezielen und sonstigen Merkmalen abgestimmt wurde.

Mit Ausnahme der Finanzportfolioverwaltung stellen wir Ihnen keine regelmäßige Überprüfung der Geeignetheit empfohlener Finanzinstrumente zur Verfügung. Es ist daher notwendig, dass Sie die Entwicklung Ihrer Anlagen fortlaufend überwachen und ggf. überprüfen lassen.

5.1.4 Orderannahme erst nach Erhalt der Geeignetheitserklärung

Die Bank darf eine Order erst nach Aushändigung der Geeignetheitserklärung entgegennehmen.

5.2 Beratungsfreies Geschäft

Im beratungsfreien Geschäft prüfen wir, ob Sie bzw. die für Sie handelnden Personen die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Risiken der relevanten Produkte und Dienstleistungen besitzen und erteilen Warnhinweise, wenn ein Produkt oder eine Dienstleistung für Sie als unangemessen beurteilt wird. Sie können uns trotz Warnhinweis, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen fehlen, eine Order erteilen.

Die Bank führt beratungsfreies Geschäft und die damit verbundenen Prüfungen nur für die im oben genannten Anlagespektrum der Bank enthaltenen Investmentfonds durch. Für andere Finanzinstrumente bietet die Bank diese Dienstleistung nicht an.

5.3 Reines Ausführungsgeschäft

Wenn Sie uns ohne ausdrückliche Inanspruchnahme einer Angemessenheitsprüfung einen Auftrag in nicht komplexen Finanzinstrumenten erteilen oder wenn Sie einen Auftrag durch Geldüberweisung konkludent erteilen, behandeln wir diesen Auftrag als reines Ausführungsgeschäft. Wir werden solche Aufträge nicht hinsichtlich ihrer Angemessenheit überprüfen und Ihnen deshalb auch keine Warnhinweise dazu erteilen.

6. Basisinformationsblätter für Anleger bei verpackten Anlageprodukten und Versicherungsanlageprodukten (PRIIP)

PRIIPs sind Anlagen in verpackter Form. Dazu zählen insbesondere Anlageprodukte, bei denen die Anlage nicht direkt (z. B. in Aktien) erfolgt, sondern indirekt am Kapitalmarkt angelegt wird und die Rückzahlung an die Wertentwicklung bestimmter Basis- oder Referenzwerte gekoppelt ist. Dies können z. B. Investmentfonds sein. Für PRIIPs gilt ein einheitlicher Standard für Basisinformationsblätter (BIB), der es dem Anleger ermöglichen soll, die unterschiedlichen Produkte anhand dieser Basisinformationsblätter vor einem Geschäftsabschluss miteinander zu vergleichen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sind Anlegern sowohl in der Beratung als auch im beratungsfreien Geschäft diese Basisinformationsblätter rechtzeitig vor dem Kauf bereitzustellen.

Wenn uns kein gültiges/aktuelles BIB vorliegt bzw. wir Ihnen dieses nicht zur Verfügung stellen können, können wir einen Auftrag zum Kauf des gewünschten Produktes nicht entgegennehmen.

7. Beschwerdemanagement

Beschwerdeprozess

Unser Ziel ist es, Sie in unserem Hause qualitativ hochwertig zu betreuen, damit Sie uns auch gerne weiterempfehlen. Aus diesem Grund ist es uns wichtig, dass Sie mit unseren Produkten zufrieden sind sowie eine umfassende und kompetente Beratungs- und Serviceleistung erhalten. Sollte dies einmal nicht der Fall sein und Sie einen Anlass zur Beschwerde haben, zögern Sie bitte nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Nur so können wir Ihre Zufriedenheit steigern und interne Prozesse optimieren. Die Bearbeitung und Klärung ist für Sie selbstverständlich kostenfrei.

So erreichen Sie uns

Sie können sich mit Ihrer Beschwerde, die keiner besonderen Form bedarf, über folgende Wege an uns wenden:

- persönlich an Ihren Berater
- per E-Mail direkt an beschwerde@fuggerbank.de
- per Telefon unter der Nummer +49 821 3201-333
- per Fax über die Nummer +49 821 3201-313
- per Brief an folgende Adresse:
Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
Beschwerdemanagement
Maximilianstraße 38
86150 Augsburg

Diese Informationen benötigen wir von Ihnen

Damit wir auf Ihr Anliegen konkret eingehen können, bitten wir Sie, folgende Angaben zu machen:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift
- genauer Zeitpunkt, wann das Ereignis aufgetreten ist
- auf welches Produkt bzw. welchen Service sich Ihre Unzufriedenheit bezieht
- weitere Informationen zum Beratungsgespräch

Sollte Ihr Anliegen ein Wertpapiergeschäft betreffen, helfen Sie uns zusätzlich, wenn Sie, soweit Ihnen diese vorliegen, weiterführende Angaben zu folgenden Punkten machen können:

- die Produktbezeichnung und Wertpapierkennnummer
- das Kaufdatum
- Detailangaben zum Beratungsgespräch

Das können Sie erwarten

Sie erhalten von uns unverzüglich eine Eingangsbestätigung Ihrer Beschwerde und somit einen Nachweis, dass wir uns darum kümmern.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten übernimmt die Entscheidung über die Beschwerde eine zentrale und somit unabhängige Abteilung.

Das tun wir für Sie

Wir nehmen Ihre Beschwerde ernst! Nach einer fundierten Recherche unter Einbeziehung aller beteiligten Personen versuchen wir, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden.

Für die Bearbeitungsdauer hat unser Haus ca. 15 Arbeitstage vorgesehen. Sollten wir etwas mehr Zeit für die Antwort aufgrund komplexer Sachverhalte benötigen, geben wir Ihnen darüber eine Zwischeninformation.

Bezieht sich Ihr Anliegen auf eine Leistung oder Funktionsweise eines anderen Emittenten, so helfen wir Ihnen mit den Kontaktdaten des betreffenden Unternehmens weiter.

So antworten wir Ihnen

Sobald die Recherche abgeschlossen ist, werden Sie mittels Antwortschreiben darüber informiert. Soweit es uns möglich ist, erläutern wir Ihnen gerne, welche Lösung wir Ihnen unter Berücksichtigung regulatorischer und geschäftspolitischer Vorgaben anbieten können. Gerne besprechen wir das Ergebnis auch persönlich mit Ihnen.

Manchmal braucht es einen Dritten

Neben der Beschwerde an uns direkt haben Sie immer die Möglichkeit, einen unabhängigen Dritten mit Ihrer Beschwerde zu betrauen.

Zur Beilegung einer Streitigkeit zwischen Banken und Verbrauchern können Sie im Rahmen des Ombudsmannverfahrens die Beschwerde in Textform an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken richten:

Postfach 04 03 07
10062 Berlin
Fax: +49 (0) 30 1663-3169
E-Mail: ombudsmann@bdb.de

Ebenso können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wenden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter:

www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/beschwerdenansprechpartner_node.html

Betrifft Ihr Anliegen einen Online-Vertrag, können Sie als Verbraucher zur Beilegung einer außergerichtlichen Streitigkeit auch die Europäische Online-Streitbeilegungsplattform ("OS-Plattform") nutzen:

ec.europa.eu/consumers/odr/

Daneben haben sowohl Verbraucher als auch Nichtverbraucher die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht.

Umgang mit Interessenkonflikten (conflicts-of-interest policy)

1 Einleitung

Die Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft (nachfolgend „Bank“ genannt) erbringt Dienstleistungen für private Kunden und für Unternehmen.

Die Aufgabe der Bank besteht darin, die Interessen aller Kunden zu berücksichtigen und Konflikte zu vermeiden.

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) und der Wertpapierdienstleistungs- Verhaltens- und Organisationsverordnung („WpDVerOV“) erläutert die vorliegende Policy die getroffenen Maßnahmen der Bank zur Identifikation und Handhabung von Interessenkonflikten. Einzelheiten hierzu werden wir Ihnen auf Nachfrage mitteilen.

Potenzielle und tatsächliche Interessenkonflikte im Sinne dieser Policy können entstehen zwischen den Interessen des Kunden auf der einen Seite und den Interessen

- der Bank,
- anderer Unternehmen der NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft,
- der Mitglieder der Geschäftsleitung der Bank,
- der Mitarbeiter der Bank,
- vertraglich gebundener Vermittler oder anderer Personen und Parteien, die mit der Bank verbunden sind auf der anderen Seite.

Des Weiteren können Konflikte zwischen abweichenden Interessenlagen von zwei oder mehreren unserer Kunden entstehen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, welche die Bank für diese Kunden erbringt.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen

- in der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten,
- bei der Ausführung von weisungsfreien Wertpapieraufträgen durch die Bank;
- bei Erhalt oder Gewährung von Zuwendungen (beispielsweise Verkaufs-/Bestandsprovisionen) von Dritten oder an Dritte im Zusammenhang mit für unsere Kunden erbrachten Wertpapierdienstleistungen und -nebdienstleistungen;
- durch erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern;
- aus Geschäftsbeziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung;
- bei der Erstellung von Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten, welche Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch Erlangung und Nutzung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- bei Mitarbeitergeschäften in Finanzinstrumenten;
- aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Mitglieder des Vorstands der Bank oder mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung vorgenannter Personen in Aufsichts- oder Beiräten.

2 Vorkehrungen

Um zu vermeiden, dass divergierende Interessen zum Beispiel die Beratung, die Auftragsausführung oder die Finanzportfolioverwaltung beeinflussen und sich dadurch negativ auf die Interessen unserer Kunden auswirken, hat die Bank sich und ihre Mitarbeiter auf hohe ethische Standards und die Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Regularien verpflichtet. Die Bank erwartet jederzeit Integrität, Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmäßiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die Beachtung des Kundeninteresses. Dieses geht stets den Interessen der Bank und ihrer Mitarbeiter vor.

Die Bank hat unter der direkten Verantwortung des Vorstands eine unabhängige Compliance-Abteilung eingerichtet, welche von einem eigens bestellten Compliance-Beauftragten geleitet wird. Dieser Compliance-Abteilung obliegen unter anderem die frühzeitige Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten sowie die Vermeidung des Missbrauchs von Insider-Informationen bzw. der Marktmanipulation.

Bei der Identifizierung von Interessenkonflikten werden wir unter anderem berücksichtigen, inwieweit wir, unsere Mitarbeiter oder Dritte, die direkt oder indirekt durch Kontrolle mit uns verbunden sind, aufgrund der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Wertpapiernebdienstleistungen oder anderer, potenziell konfliktträchtiger Dienstleistungen

- zulasten von Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder Verlust vermeiden könnten,

- am Ergebnis einer für Kunden erbrachten Dienstleistung oder eines für diese getätigten Geschäfts ein Interesse haben, das nicht mit dem Kundeninteresse an diesem Ergebnis im Einklang steht,
- einen finanziellen oder sonstigen Anreiz haben, die Interessen eines Kunden oder einer Kundengruppe über die Interessen anderer Kunden zu stellen,
- dem gleichen Geschäft nachgehen wie Kunden,
- zugunsten der Bank im Zusammenhang mit der für einen Kunden erbrachten Dienstleistung über die hierfür übliche Provision oder Gebühr hinaus von einem Dritten eine Zuwendung erhalten oder in Zukunft erhalten könnten, sei es in Form von Provisionen, Gebühren oder sonstigen Geldleistungen bzw. geldwerten Vorteilen.

Zur frühzeitigen Erkennung und Vermeidung von Interessenkonflikten ergreifen wir unter anderem folgende Maßnahmen:

- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung;
- Regelungen für die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung und, sofern eine Annahme dieser Zuwendungen durch die Bank nicht zulässig ist, für deren Auskehrung an den Kunden;
- Regelungen zu Vertriebsvorgaben und im Rahmen der Vergütung;
- Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen durch Errichtung von Informationsbarrieren, die Trennung von Verantwortlichkeiten und/oder räumliche Trennung („Chinese Walls“);
- Führen einer Insiderliste und einer Beobachtungsliste („Watch List“), die der Überwachung des sensiblen Informationsaufkommens sowie der Verhinderung des Missbrauchs von Insiderinformationen und sonstiger Compliance-relevanter Informationen dienen;
- Führen einer Sperrliste („Restricted List“) von Emittenten und sich auf diese beziehende Wertpapiere, welche dazu dient, mögliche Interessenkonflikte der Bank durch Beschränkungen hinsichtlich ihrer Vertriebs-, Handels-, Research- und sonstiger marktbasierter Aktivitäten zu vermeiden;
- Führen eines Konfliktregisters zur Definition, Identifizierung und Dokumentation möglicher Interessenkollisionen;
- Führen eines Registers zur Erfassung nicht mit dem Beschäftigungsverhältnis verbundener Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen unserer Mitarbeiter;
- Aufstellen von Grundsätzen zur Gestaltung von Vertriebsvorgaben zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Anlageberatung;
- regelmäßige Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle (z. B. laufende Überwachung von Eigen- und Mitarbeitergeschäften);
- daneben risikoorientierte Review- und Kontrollhandlungen durch die Compliance-Stelle mit Fokus auf die Umsetzung und Einhaltung regulatorischer Anforderungen;
- spezielle Prozesse zur Prüfung und Genehmigung von Neuprodukten;
- regelmäßige Schulungen unserer Mitarbeiter;
- interne Arbeitsanweisungen, Compliance-Leitlinien und Policies (z. B. Richtlinie zu Einladungen und Geschenken, Leitsätze für Wertpapiergeschäfte von Mitarbeitern);
- Beschränkung des internen Informationsflusses gemäß dem „Need-to-Know-Prinzip“, u. a. durch Steuerung und Beschränkung von Systemzugriffsrechten;
- Vorhalten eines Hinweisgebersystems, welches den Mitarbeitern der Bank – auch anonym – die Möglichkeit bietet, die Bank u. a. auf betrügerisches Verhalten und wirtschaftskriminelle Handlungen hinzuweisen.

Die Bank hat organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, welche zumeist gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen gemanagt und vermieden wird. Wo die Maßnahmen zur Vermeidung und zum Management von Konflikten nicht ausreichen, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, wird die Bank von dem Geschäft Abstand nehmen, welches den Konflikt verursacht. Nur in begrenzten Ausnahmefällen wird die Bank dem Kunden die allgemeine Art und Ursache des Interessenkonflikts offenlegen sowie auch die daraus resultierenden Risiken und die Schritte, die unternommen wurden, um diese Risiken zu mindern, bevor sie Geschäfte für diesen Kunden tätigt, damit er seine Entscheidung bezüglich Inanspruchnahme der angebotenen Dienstleistung auf informierter Grundlage treffen kann. Diese Unterrichtung erfolgt, sofern eine Kundenklassifizierung gemäß WpHG besteht, unter Berücksichtigung seiner Einstufung als Privatkunde, professioneller Kunde oder geeignete Gegenpartei. Eine Offenlegung wird als letzter Ausweg nur dann erfolgen, wenn keine andere Möglichkeit zur Lösung der Interessenkonflikte besteht. Offengelegt wird in aussagekräftiger, aber anonymisierter Form,

da das Geschäftsgeheimnis sowie das Bankgeheimnis und, soweit anwendbar, der gesetzliche Datenschutz gegenüber anderen Kunden gewahrt bleiben müssen.

In Kapitel 3 erhalten Sie detailliertere Informationen zu im Zusammenhang mit Interessenkonflikten relevanten Themen, welche besonderes Augenmerk erfordern.

3 Spezifische Informationen

3.1 Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten

Gemäß ihrer Verpflichtung nach dem WpHG hat die Bank Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten („Best-Execution-Policy“) im Zusammenhang mit der Ausführung weisungsfreier Kundenaufträge aufgestellt, bei denen unter Umständen ein Konflikt zwischen den Interessen des Kunden und denen der Bank auftreten könnte. Um dies zugunsten des Kunden zu regeln, wurden die Ausführungsgrundsätze aufgestellt, mit denen die Bank ihrer Verpflichtung nachkommt, das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Mit der Erreichung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bzw. der Bestimmung des bestmöglichen Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Diese Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft der Bank und bilden damit die Basis für die Geschäftsbeziehung mit dem Kunden. Die Konzeption und Planung der Best-Execution-Prozesse sowie deren nach dem WpHG erforderliche Überprüfung erfolgen unter Beteiligung der Compliance-Stelle. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte den Ihnen ebenfalls ausgehändigten Ausführungsgrundsätzen für Geschäfte in Finanzinstrumenten.

3.2 Interessenkonfliktfreie Ausgestaltung von Vertriebsvorgaben

Vertriebsvorgaben sind alle Grundsätze oder Ziele, die den Umsatz, das Volumen oder den Ertrag der im Rahmen der Anlageberatung empfohlenen Geschäfte unmittelbar oder mittelbar betreffen. Dazu gehören Maßnahmen des Vorstandes oder der Geschäftsbereiche zur Steuerung des Produktabsatzes in der Anlageberatung, sowohl auf strategischer Ebene als auch auf der Ebene des Erfolgs-Controllings. In keinem Fall macht die Bank Vertriebsvorgaben auf Produktebene oder Dienstleistungsebene. Gemäß WpHG ist die Bank verpflichtet, Vertriebsvorgaben derart auszugestalten, umzusetzen und zu überwachen, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden. Des Weiteren erfolgt das Controlling der Vertriebsleistung bei der Bank auf aggregierter Ebene. Daneben ist die Compliance-Stelle in den Genehmigungsprozess für Neuprodukte sowie in die Überprüfung der Vergütungssysteme und der internen Arbeitsanweisungen eingebunden und wird bei Kundeninformationen beratend tätig.

3.3 Zuwendungen

Zuwendungen im Sinne des WpHG sind Provisionen, Gebühren oder sonstige Geldleistungen sowie alle nicht monetären Vorteile.

Die Bank darf im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Wertpapiernebenleistungen (beide nachfolgend „Dienstleistungen“ genannt) keine Zuwendungen von Dritten annehmen oder an Dritte gewähren, die nicht Kunden dieser Dienstleistung sind oder im Auftrag des Kunden tätig werden, es sei denn, die Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistung zu verbessern, und die Zuwendung steht der ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung im bestmöglichen Interesse des Kunden nicht entgegen.

Dem Kunden müssen vor der Erbringung der Dienstleistungen Existenz, Art und Umfang der Zuwendung oder, soweit sich der Umfang noch nicht bestimmen lässt, die Art und Weise ihrer Berechnung in umfassender und zutreffender Weise unmissverständlich offengelegt werden. Dies geschieht insbesondere im Rahmen der Vorab-Kosteninformation. Konnte die Bank den Umfang der Zuwendung noch nicht bestimmen und hat sie dem Kunden stattdessen die Art und Weise der Berechnung offengelegt, unterrichtet sie den Kunden nachträglich auch über den genauen Betrag der Zuwendung, die sie erhalten oder gewährt hat.

Erhält die Bank im Zusammenhang mit für Kunden erbrachten Dienstleistungen fortlaufend Zuwendungen, unterrichtet sie die betroffenen Kunden regelmäßig individuell über die tatsächliche Höhe der angenommenen oder gewährten Zuwendungen.

Ist die Bank dazu verpflichtet, Zuwendungen, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen erhält, an

den Kunden auszukehren, muss sie ihn über die diesbezüglichen Verfahren informieren.

Die Bank legt monetäre (z. B. Vermittlungs- und Vertriebsfolgeprovisionen) und nicht-monetäre Zuwendungen der Höhe nach gegenüber dem Kunden offen. Die Bank kann geringfügige nicht-monetäre Zuwendungen gewähren oder erhalten (z. B. Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen, Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen und Bewirtungen).

Im Zusammenhang mit Vermögensverwaltung darf die Bank ausschließlich geringfügige nicht monetäre Vorteile nach spezifischen regulatorischen Maßgaben annehmen (siehe auch Ziffer 3.5 Vermögensverwaltung). Monetäre Zuwendungen, die in diesem Zusammenhang angenommen werden, sind nach Erhalt so schnell als nach vernünftigem Ermessen möglich und in vollem Umfang an den Kunden auszukehren.

Im Zusammenhang mit dem Publikumsfondsgeschäft erhält die Bank von Dritten in der Regel zwischen 0% und 70%, durchschnittlich etwa 40% der jährlichen Verwaltungsvergütung des Fonds als bestandsabhängige Provision. Über die derzeit gültigen Prozentsätze im Einzelfall informiert Sie Ihr Betreuer vor Erwerb und gerne auf Nachfrage. Im Zusammenhang mit der Vermittlung von Depots an Dritte erhält die Bank Vermittlungsprovisionen in der Regel zwischen 0 und 6% einmalig, durchschnittlich etwa 3%. Bei der Vermittlung von Vermögensanlagen erhält die Bank Vermittlungsprovisionen von in der Regel zwischen 5 und 9%, durchschnittlich etwa 7% einmalig.

Über nähere Einzelheiten im Hinblick auf monetäre sowie nicht monetäre Zuwendungen informiert die Bank ihre Kunden auf Nachfrage.

3.4 Vergütungssysteme

Die Vergütungssysteme der Bank sind darauf ausgelegt sicherzustellen, dass Kundeninteressen durch die Vergütung der Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. So sind die Vergütungssysteme der Bank darauf ausgerichtet, keine Anreize zu setzen, die die Mitarbeiter veranlassen könnten, die Interessen der Bank oder eigene Interessen über die Kundeninteressen zu stellen. Bei der Bemessung der variablen Vergütung werden insbesondere auch qualitative Ziele zugrunde gelegt.

3.5 Vermögensverwaltung

Mit einem Portfolioverwaltungsvertrag überträgt der Kunde die Verwaltung von Wertpapieren, Konten und Rohstoffen – einschließlich der Entscheidung über den Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen – auf die Bank als seinen Vermögensverwalter. Damit trifft die Bank im Rahmen der Anlagerichtlinien und basierend auf einem bestimmten, mit dem Kunden vereinbarten Investitionsprofil die Entscheidungen über Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten, Rohstoffen und Devisen, ohne jeweils dessen Zustimmung für jedes einzelne Geschäft einzuholen.

Diese Konstellation kann einen bestehenden Interessenkonflikt verstärken oder zu einem neuen führen. Den hieraus resultierenden Risiken begegnet die Bank durch geeignete organisatorische, prozessuale und vertragliche Maßnahmen.

Es kann im Interesse der Bank sein, im Rahmen der Portfolioverwaltung Finanzinstrumente zu erwerben, wenn der Bank aus diesem Kauf besondere Vorteile erwachsen.

Um diesem Risiko entgegenzuwirken,

- agiert die Finanzportfolioverwaltung in ihren Anlageentscheidungen unabhängig;
- ist es der Bank nicht gestattet, im Rahmen der Vermögensverwaltung von Dritten Leistungen anzunehmen und diese einzubehalten; in Ausnahmefällen können nicht monetäre Leistungen angenommen werden, sofern sie geringfügiger Art sind, die Qualität der Dienstleistung verbessern können, einen Umfang und eine Ausprägung aufweisen, die den Interessen des Kunden nicht entgegenstehen und diesem klar offengelegt werden;
- wird die Bank im Rahmen der Vermögensverwaltung sämtliche von Dritten erhaltenen, monetären Leistungen an die Kunden auskehren, die hierauf einen Anspruch haben, und zwar sobald dies nach Eingang der Gelder bei der Bank nach vernünftigem Ermessen möglich ist. Die Bank informiert ihre Kunden über etwaige Honorare, Provisionen bzw. monetäre Leistungen, die die Bank erhalten hat. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen der den Kunden regelmäßig vorgelegten Berichte.

Ein weiterer im Rahmen der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der für die Portfolioverwaltung zuständige Mitarbeiter der Bank zur Erzielung einer möglichst

hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Diesem Umstand wird durch eine detaillierte Risiko- und Leistungskontrolle der Vermögensverwaltungsstrategie/ des Portfolioverwaltungsmodells Rechnung getragen.

Zur Erzielung hoher transaktionsbezogener Provisionen kann es im Interesse der Bank sein, im Rahmen der Vermögensverwaltung einen hohen Transaktionsumsatz zu generieren oder Ausführungsorte zu wählen, an denen die höchsten Provisionen erzielt werden. Diesem Risiko begegnen wir durch die folgenden Maßnahmen:

- Lediglich ein Pauschalpreismodell wird angeboten (keine transaktionsbezogenen Provisionen);
- Ausführungsgrundsätze für Geschäfte in Finanzinstrumenten wurden aufgestellt und implementiert, um die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen zu erreichen (siehe Ziffer 3.1).

3.6 Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen

Durch die Errichtung von Informationsbarrieren, sogenannten „Chinese Walls“, zwischen den einzelnen in der Bank definierten Vertraulichkeitsbereichen wird sichergestellt, dass die Weitergabe von vertraulichen Informationen auf das im üblichen Geschäftsablauf notwendige Mindestmaß beschränkt bleibt (sogenanntes „Need-to-Know-Prinzip“); Ausnahmen unterliegen einem besonderen Genehmigungsprozess. Insbesondere der Bereich des Private Bankings ist durch physische und nicht physische Informationsbarrieren von den Einheiten des Bereichs Asset Management separiert. Innerhalb des Bereichs Asset Managements sind Eigenhandel und Kundenhandel durch organisatorische Maßnahmen voneinander getrennt.

3.7 Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter

Zur Vermeidung von Konflikten mit persönlichen Interessen der Mitarbeiter gibt es innerhalb der Bank verbindliche Arbeitsanweisungen für Mitarbeitergeschäfte in Finanzinstrumenten.

Die Mitarbeiter unterliegen des Weiteren dem gesetzlichen Verbot von Insidergeschäften und von Marktmanipulation (Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr.596/2014) sowie den Vorschriften zu Mitarbeitergeschäften, welche sich aus den organisatorischen Anforderungen gemäß WpHG und § 25 a Kreditwesengesetz („KWG“) ergeben. Bei Interessenkollisionen haben Kundeninteressen immer Vorrang vor den Eigeninteressen der Mitarbeiter.

Mitarbeiter, welche Zugang zu Insiderinformationen haben, unterliegen einer strengen Meldepflicht an die Compliance-Funktion, die notwendige und geeignete Maßnahmen festlegt.

Mitarbeiter in besonderen Funktionen (z. B. Kundenberater, Mitarbeiter der Vermögensverwaltung), die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben regelmäßig Informationen erhalten, welche geeignet sind, die Marktverhältnisse im Wertpapierhandel sowie im Handel in Derivaten erheblich zu beeinflussen, tragen eine besondere Verantwortung und unterliegen daher zusätzlichen Verpflichtungen (z. B. Offenlegungspflichten gegenüber der Compliance-Stelle für eigene Geschäfte in Finanzinstrumenten). Daneben können je nach Notwendigkeit Handelsverbote, Haltefristen oder Zustimmungserfordernisse für Mitarbeitergeschäfte auferlegt werden.

Personen, die wesentliche unternehmerische Entscheidungen treffen, z. B. Vorstandsmitglieder der Bank, unterliegen besonderen gesetzlichen Regelungen („Directors' Dealings“).

Des Weiteren sind die Mitarbeiter verpflichtet, der Bank Nebentätigkeiten und Geschäftsinteressen, welche nicht in direktem Bezug zum Beschäftigungsverhältnis stehen und gegebenenfalls die Interessen der Bank oder ihrer Kunden direkt oder indirekt beeinflussen könnten, anzuzeigen und sich diese vorab genehmigen zu lassen.

Auch dürfen Mitarbeiter der Bank für sich oder ihre Angehörigen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, weder fordern noch annehmen.

3.8 Mandate

Im Rahmen der Übernahme und Wahrnehmung von Mandaten bei Gesellschaften außerhalb der NÜRNBERGER Versicherung (z. B. einem Aufsichtsratssitz) durch ihr Management oder ihre Mitarbeiter hat die Bank Regelungen aufgestellt und einen internen Genehmigungsprozess etabliert, um Interessenkonflikte zu vermeiden.

3.9 Beteiligungen

Für Beteiligungen der Bank an Unternehmen bestehen besondere Regelungen, um Interessenkonflikte innerhalb der Bank zu vermeiden. Insbesondere werden Entscheidungen über das Eingehen oder den Abbau von Beteiligungen vom Vorstand getroffen. Das Beteiligungsgeschäft ist innerhalb der Bank organisatorisch vom Kreditgeschäft getrennt. Entscheidungen über Kredite an Beteiligungen, die in § 15 KWG näher definiert sind (Organkredite), werden entsprechend der KWG-Vorgaben getroffen. Die Compliance-Stelle ist jederzeit aktuell über alle Beteiligungen der Bank informiert.

Anlage zu Informationen zu den Finanzdienstleistungen

Nachfolgend möchten wir Sie darüber informieren, wie wir die Geeignetheitsprüfung vornehmen, wenn (auf Kundenseite) mehrere Personen an der Anlageberatung beteiligt sind.

Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass die Einbeziehung Dritter, etwa aufgrund einer Vollmacht, Ihrerseits nur erfolgen sollte, wenn eine entsprechende Vertrauensbasis besteht.

- a) **Einzelperson, die in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig** ist, mit gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigtem; z. B. Minderjährige, die von den Eltern vertreten werden oder Geschäftsunfähige mit Betreuer/ Bevollmächtigtem. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung auf die finanziellen Verhältnisse des Depotinhabers ab. Die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft, beziehen sich auf den/ die Bevollmächtigten. (Ggf. sind aus gesetzlichen Gründen zudem mündelsichere Anlagen zu wählen, wodurch das einsetzbare Produktspektrum eingeschränkt sein kann.)
- b) **Privates oder familiäres Gemeinschaftsdepot**, z. B. Ehegattendepot oder Gemeinschaftsdepots aus sonstigen privaten oder familiären Gründen. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung bezüglich der finanziellen Verhältnisse auf das gemeinschaftliche Vermögen ab. Die angegebenen Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft müssen sich auf **beide Depotinhaber** beziehen.
- c) **Firmendepots**: Diese umfassen sämtliche gewerblichen Rechtsformen, bei denen mindestens ein Vertretungsberechtigter (z.B. Geschäftsführer) besteht bzw. für eine Firma handelt. Die Bank stellt für die Geeignetheitsprüfung immer auf die finanziellen Verhältnisse der Firma oder Gesellschaft ab. Die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft, beziehen sich auf den/ die Vertretungsberechtigten.
- d) **Stiftungen und Vereine**: Die anzugebenden finanziellen Verhältnisse betreffen das Stiftungs- oder Vereinsvermögen. Die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Risikobereitschaft des/ der Vertretungsberechtigten werden herangezogen. (Die Risikobereitschaft kann durch den Stiftungszweck beschränkt sein, ggf. ist das einsetzbare Produktspektrum dadurch eingeschränkt.)